



## Regierungsratsbeschluss vom 06. Dezember 2022

Liegenschaft Spalenvorstadt 23, Basel; Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis

---

P221612

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Beschluss zum Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Spalenvorstadt 23, Basel, in das Kantonale Denkmalverzeichnis.
2. Der Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Spalenvorstadt 23, Basel, ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

### Begründung

Die privaten Eigentümer wollen die Liegenschaft Spalenvorstadt 23 schonend gesamtsanieren. Das Wohnhaus, eingebunden in die südliche, sich bis zum Spalentor erstreckende Häuserzeile, geht in seiner Bausubstanz auf die Zeit nach 1356 zurück. Im Ensemble mit dem rückseitigen Hof und dem gemauerten Hinterhaus von 1380 ist es ein bedeutendes Zeugnis für die einst beidseitig aus schmalen Handwerkerhäusern bestehende Zeilenbebauung mit rückseitigen Werkstätten in der Vorstadt. Die Altstadtliegenschaft mit ihrer historischen Baukonstruktion und wertvollen Ausstattungselementen ist als schutzwürdiges Baudenkmal zu qualifizieren, dessen Erhalt durch die Eintragung in das Kantonale Denkmalverzeichnis gesichert werden soll. Dem Wunsch der Eigentümer nach baulichen Veränderungen konnte im Rahmen der Schutzverhandlungen Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat genehmigt den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Spalenvorstadt 23, Basel, ins Kantonale Denkmalverzeichnis. Die genannte Liegenschaft ist ein materielles Geschichtszeugnis und stellt wegen ihres hohen geschichtlichen, architekturhistorischen, städtebaulichen sowie herausragenden bautypologischen Zeugniswerts ein hochrangiges Baudenkmal dar. Die Eigentümer der Liegenschaft haben der Aufnahme ins Kantonale Denkmalverzeichnis zugestimmt.

### Verfahrensbeschluss

3. Die Staatskanzlei stellt bei unbenütztem Ablauf der Rekursfrist eine Rechtskraftbescheinigung des Regierungsratsbeschlusses aus und stellt diese der Kantonalen Denkmalpflege zur Eintragung im Grundbuch und dem Zentralen Rechtsdienst/Redaktion Gesetzessammlung beim Justiz- und Sicherheitsdepartement zur Aufnahme in die Kantonale Gesetzessammlung zu.

